

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Band: - (1998)

Rubrik: Nr. 6, 17. Juni 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 6 17. Juni 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98-20	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
98-21	Verordnung über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung; ZuV)	866.12
98-22	Verordnung zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Änderung)	860.121
98-23	Verordnung über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMVV)	430.121.1
98-24	Submissionsverordnung	731.21
98-25	Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen	731.2
98-26	Notariatsgesetz (Änderung)	169.11
98-27	Notariatsdekret (Änderung)	169.111
98-28	Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)	661.11

1.
April
1998

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang IX

Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter

5. Bausachen

5.1

Taxpunkte

3. Lemma:

- im Falle von ordentlichen Baugesuchen
1 Promille der Baukosten 100 bis 10 000

8. Handel und Gewerbe

- 8.4 Bewilligung für das gewerbsmässige Berg-
(neu) führen 30

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

Bern, 1. April 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
April
1998

**Verordnung
über Zuschüsse für minderbemittelte Personen
(Zuschussverordnung, ZuV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *b* und Artikel 7 Absatz 3 des Dekrets vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

Einkommens-
grenzen

Art. 1 Die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Zuschussdekrets betragen für

<i>a</i> Alleinstehende	17 090 Franken
<i>b</i> Ehepaare	25 635 Franken

Kinderzuschlag

Art. 2 Der Kinderzuschlag gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Zuschussdekrets beträgt für

<i>a</i> die ersten zwei Kinder je	8 545 Franken
<i>b</i> zwei weitere Kinder je	5 700 Franken
<i>c</i> die übrigen Kinder je	2 850 Franken

Vermögens-
freibeträge

Art. 3 Die Vermögensfreibeträge gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *b* des Zuschussdekrets betragen für

<i>a</i> Alleinstehende	25 000 Franken
<i>b</i> Ehepaare	40 000 Franken
<i>c</i> Kinder	15 000 Franken

Freibetrag

Art. 4 Der Freibetrag gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Zuschussdekrets beträgt 3000 Franken.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 5 Der Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 1996 betreffend Zuschüsse für minderbemittelte Personen; Festlegung der massgebenden Einkommensgrenzen und des Kinderzuschlags wird aufgehoben. Er ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 866.12) zu entfernen.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bern, 22. April 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
April
1998

**Verordnung
zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit
für die Unterstützung Bedürftiger
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 28. Juni 1978 zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG-Verordnung, ZUGV)

Art. 7 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

Bern, 22. April 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Obliegenheiten
der Kreis-
fürsorge-
inspektoren

29.
April
1998

Verordnung über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMVV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14d des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 ¹Der Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMV) hat seinen Sitz in Bern.

² Er wird in das Handelsregister eingetragen.

II. Aufgaben

Produkte

Art. 2 ¹Der BLMV entwickelt, realisiert, erwirbt und vertreibt Medien als Lehr- und Lernmittel sowie Unterrichtshilfsmittel.

² Er übernimmt im Rahmen der Leistungsvereinbarung von der kantonalen Verwaltung sowie von Dritten gegen Entgelt Arbeiten für Entwicklung, Gestaltung, Druck und Vertrieb von Unterrichtsmedien und Formularen sowie andere Spezialaufträge.

Märkte

Art. 3 ¹Der BLMV deckt mit seinen Produkten in erster Linie den Bedarf der öffentlichen bernischen Schulen nach qualitativ guten Lehr- und Lernmitteln sowie Unterrichtshilfsmitteln.

² Er beachtet dabei die Lehrpläne und die Vorgaben der Erziehungsdirektion.

³ Der BLMV kann im Rahmen seines Grundauftrages auch andere schweizerische und ausländische Lehrmittel- und Medienmärkte bearbeiten.

Zusammen-
arbeit

Art. 4 ¹Der BLMV arbeitet mit den kantonalen Stellen und Institutionen zusammen, die sich mit der Entwicklung von Lehrplänen und Lehrmitteln befassen, insbesondere dem Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule, den Kommissionen für Lehrplan- und Lehrmittelfragen, den Zentralstellen für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung sowie den Dokumentationszentren.

² Er kann diesen Institutionen Dienste anbieten und nimmt von ihnen Aufträge im Rahmen der verfügbaren Ressourcen entgegen.

- ³ Er kann
- a* sich an interkantonalen oder an internationalen Lehrmittelprojekten beteiligen sowie
 - b* mit anderen Verlagen zusammenarbeiten und sich an Projekten beteiligen.

Aufträge und
Beiträge Dritter

Art. 5 ¹ Im Rahmen seines Grundauftrages kann der BLMV Aufträge und Beiträge Dritter entgegennehmen.

² Aufträge und Beiträge Dritter dürfen die Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung umschriebenen Aufgaben und die Unabhängigkeit des BLMV nicht beeinträchtigen.

Vereinbarungen
und Beteiligun-
gen

Art. 6 Der BLMV kann, soweit es für die Aufgabenerfüllung dienlich ist,

- a* Vereinbarungen und Verträge mit Dritten abschliessen,
- b* sich im Rahmen seines Grundauftrages an Organisationen und Unternehmen beteiligen.

Projekt-
abwicklung

Art. 7 ¹ Der BLMV erstellt für die Abwicklung von Lehrmittelprojekten ein Konzept.

² Die Konzepte sind durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen, soweit sie zu verwendende oder gestattete Lehr- oder Lernmittel betreffen.

III. Führung

Direktion

Art. 8 ¹ Die Direktorin oder der Direktor führt den BLMV. Sie oder er wird durch die Vizedirektorin oder den Vizedirektor vertreten.

² Die Mitglieder der Direktion sind je einzeln zeichnungsberechtigt.

³ Sie werden durch die Erziehungsdirektion ernannt.

Verwaltungs-
kommission

Art. 9 ¹ Die Erziehungsdirektion setzt zur fachlichen Unterstützung des BLMV und für das Controlling eine Verwaltungskommission (VK BLMV) mit höchstens fünf Mitgliedern ein.

² Die VK BLMV ist beratendes Organ der Erziehungsdirektion. Administrativ ist es dem Amt für Finanzen und Administration zugeordnet.

Aufgaben

Art. 10 ¹ Die VK BLMV bearbeitet alle Geschäfte des BLMV, für welche die Direktion oder die Lehrplan- und Lehrmittelkommissionen nicht abschliessend zuständig sind, und stellt Antrag.

² Sie befasst sich insbesondere mit der Leistungsvereinbarung, dem Unternehmensleitbild, den Unternehmens- und Führungsgrundsätzen, dem Stellenetat, der Aufbauorganisation, dem Budget und dem Finanzplan sowie dem Geschäftsbericht und der Rechnung.

IV. Personal

Anwendbares
Recht

Art. 11 ¹Für das Personal des BLMV gelten grundsätzlich die Anstellungs- und Gehaltsbestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

² Abweichungen sind im gleichen Rahmen wie für Dienstverhältnisse in neuen Verwaltungsformen zulässig.

³ Für Autorinnen und Autoren sowie Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die für eine andere Tätigkeit nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt sind, gelten die Anstellungs- und Gehaltsbestimmungen dieser Gesetzgebung.

Ernennungs-
behörde

Art. 12 ¹Die Erziehungsdirektion kann ihre Befugnis zur Ernennung des Personals durch Verordnung der Direktorin oder dem Direktor übertragen.

² Stellen dürfen nur so lange besetzt werden, als die daraus entstehenden Kosten durch die Betriebsergebnisse gedeckt werden können.

V. Finanzielle Bestimmungen

Finanzrecht

Art. 13 ¹Für den BLMV gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung.

² Seine Rechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

³ Der nicht im Warenlager gebundene Bestand der Spezialfinanzierung soll höchstens den durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Jahre betragen.

Ausgaben-
befugnisse

Art. 14 Die Erziehungsdirektion kann ihre Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise durch Verordnung an den BLMV übertragen.

Deckungsgrad,
Gewinn-
verwendung

Art. 15 ¹Der BLMV arbeitet grundsätzlich kostendeckend.

² Er kalkuliert seine Tarife und Preise nach diesem Grundsatz und legt sie in eigener Verantwortung fest.

³ Gewinne werden für Rückstellungen oder Investitionen in die langfristige wirtschaftliche Existenzsicherung sowie für innovative Projekte im Rahmen des Grundauftrages verwendet.

⁴ Die Ernennungsbehörde kann das Personal im gleichen Rahmen wie bei Dienstverhältnissen in neuen Verwaltungsformen am Betriebserfolg beteiligen. Ist die Direktorin oder der Direktor Ernennungsbehörde, erfolgt die Erfolgsbeteiligung im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion.

Kostenrechnung

Art. 16 ¹Der BLMV führt eine Vollkostenrechnung.

² Diese dient als Grundlage für die Kalkulation der Produkte und liefert die Grundlage für das Reporting.

Controlling

Art. 17 ¹Die Direktion stellt der Erziehungsdirektion die für ein wirksames Controlling erforderlichen Informationen zur Verfügung und erteilt Auskunft.

² Gestützt auf diese Grundlagen nimmt die Erziehungsdirektion durch das Unternehmensleitbild, die Unternehmens- und Führungsgrundsätze sowie die Leistungsvereinbarung auf die Geschäftsführung Einfluss.

VI. Aufsicht und weitere Zuständigkeiten

Aufsicht

Art. 18 ¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den BLMV aus.

² Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Rechnung.

³ Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat in zusammengefasster Form über den Geschäftsgang.

Weitere
Zuständigkeit

Art. 19 ¹Innerhalb der Erziehungsdirektion ist das Amt für Finanzen und Administration für die Belange des BLMV zuständig. Es bereitet zuhanden der Erziehungsdirektion insbesondere die Leistungsvereinbarung und deren Überprüfung vor und erarbeitet die für das Controlling erforderlichen Grundlagen.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Amtes für Kindergarten, Volks- und Mittelschule bezüglich der Entwicklung von Lehrmitteln.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung
von Erlassen

Art. 20 Folgender Erlass wird geändert:

Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ):

Anhang II

Amt für Finanzen und Administration

Die Liste wird mit folgender Kommission ergänzt:

– Verwaltungskommission BLMV – VK BLMV

Inkrafttreten

Art. 21 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

Bern, 29. April 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
April
1998

Submissionsverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. November 1997 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Beitrittsgesetz),

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Grundsatz

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für

- a* Aufträge des Kantons und seiner öffentlichrechtlichen Anstalten sowie der öffentlichrechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;
- b* Aufträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn der Gesamtwert des zu vergebenden Auftrags die in Artikel 7 Absatz 1 der interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) aufgeführten Schwellenwerte erreicht;
- c* Aufträge der Organisationen und Unternehmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* IVöB sowie Aufträge des Abwasser- und Abfallentsorgungsbereichs, wenn der Gesamtwert des zu vergebenden Auftrags die in Artikel 7 Absatz 1 IVöB aufgeführten Schwellenwerte erreicht;
- d* Aufträge für Objekte und Leistungen, die von der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden) subventioniert werden;
- e* Aufträge des Kantons und der Gemeinden für Arbeiten der amtlichen Vermessung ohne laufende Nachführung.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes und zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Angebote
aus anderen
Staaten

Art. 2 ¹ Bei Verfahren, welche die in Artikel 7 Absatz 1 IVöB aufgeführten Schwellenwerte unterschreiten, werden Angebote aus anderen Staaten gleich behandelt.

² Hält ein Staat rechtlich und tatsächlich nicht Gegenrecht, kann der Regierungsrat den Marktzutritt für Anbietende aus diesem Staat einschränken.

Auftragsarten

Art. 3 ¹ Diese Verordnung ist anwendbar auf die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

² Bauaufträge sind alle Verträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten nach Anhang 1.

³ Lieferaufträge sind alle Verträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Miete-Kauf.

⁴ Dienstleistungsaufträge sind alle Verträge über die Erbringung einer Dienstleistung nach Anhang 2.

Aufteilungs-
verbot

Art. 4 ¹Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen.

² Bei der Berechnung wird jede Art der Vergütung berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

Besondere
Berechnungs-
methoden

Art. 5 ¹Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, gilt als Gesamtwert

a entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen wiederkehrenden Aufträge oder

b der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen während des Geschäftsjahres oder während der zwölf Monate, die dem Erstauftrag folgen.

² Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

³ Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Form von Leasing, Miete oder Miete-Kauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, gilt als Auftragswert

a bei Verträgen mit bestimmter Dauer der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;

b bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit die monatliche Rate multipliziert mit 48.

Bagatellklausel
für Bauaufträge

Art. 6 Bauaufträge von Auftraggebenden nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* sowie Bauaufträge für subventionierte Objekte und Leistungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *d*, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerks nicht überschreiten, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.

II. Verfahrensarten, Wahl des Verfahrens, gemeinsam Anbietende, Beizug von Dritten

1. Verfahrensarten

Offenes
Verfahren

Art. 7 Im offenen Verfahren können alle Anbietenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot einreichen.

Selektives
Verfahren

Art. 8 ¹ Im selektiven Verfahren können alle Anbietenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung einen Antrag auf Teilnahme einreichen.

² Die Auftraggebenden bestimmen anhand der Eignungskriterien nach Artikel 22 die Anbietenden, die ein Angebot einreichen können.

³ Die Zahl der Anbietenden kann beschränkt werden, wenn es die rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens erfordert. Sie darf, wenn es genügend geeignete Anbietende gibt, nicht kleiner sein als drei.

⁴ Führen die Auftraggebenden ständige Listen von qualifizierten Anbietenden, können sie neben der Ausschreibung aus diesen Listen diejenigen Anbietenden auswählen, die sie zur Angebotsabgabe einladen wollen.

⁵ Der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch Verfügung.

Freihändiges
Verfahren

Art. 9 ¹ Im freihändigen Verfahren vergeben die Auftraggebenden den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung.

² Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen. In der Regel sind Konkurrenzofferten einzuholen. In begründeten Fällen kann darauf verzichtet werden.

2. Wahl des Verfahrens

Grundsatz

Art. 10 Die Auftraggebenden vergeben einen Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren. In besonderen Fällen gemäss Artikel 12 kann der Auftrag freihändig vergeben werden.

Aufträge
nach Artikel 1
Absatz 1
Buchstaben a, d
und e

Art. 11 ¹ Aufträge nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, d und e werden unter Vorbehalt von Absatz 2 wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn ihr Gesamtwert folgenden Betrag ohne Mehrwertsteuer erreicht:

a 500 000 Franken bei Bauaufträgen,

b 250 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen sowie bei Arbeiten der amtlichen Vermessung.

² Für Aufträge der öffentlichrechtlichen kantonalen Anstalten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben stehen, sind die in Artikel 7 Absatz 1 IVöB aufgeführten Schwellenwerte massgebend.

Freihändiges
Verfahren

Art. 12 ¹ Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag für das offene oder selektive Verfahren nicht erreicht.

- ² Der Auftrag kann überdies freihändig vergeben werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, insbesondere wenn
- a* im offenen oder selektiven Verfahren keine Angebote eingehen oder niemand die Eignungskriterien erfüllt;
 - b* im offenen oder selektiven Verfahren ausschliesslich Angebote eingereicht werden, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen;
 - c* aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums der Wettbewerb ausgeschlossen ist;
 - d* die Beschaffung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse so dringlich wird, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann;
 - e* aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen notwendig werden, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrages ausmachen;
 - f* Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen den ursprünglichen Anbietenden vergeben werden müssen, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist;
 - g* die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) beschafft oder wenn neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrages hergestellt oder entwickelt werden;
 - h* die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen neuen gleichartigen Bauauftrag vergibt, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. In der Ausschreibung für das Grundobjekt muss darauf hingewiesen worden sein, dass solche Bauaufträge freihändig vergeben werden können;
 - i* die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Güter an Warenbörsen beschafft;
 - k* die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen kann, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen;
 - l* aufgrund eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs der Vertrag mit der Gewinnerin oder dem Gewinner abgeschlossen werden soll, vorausgesetzt, dass die Organisation des Wettbe-

werbs den Grundsätzen des Beitrittsgesetzes und dieser Verordnung entspricht.

- ³ Bei Verfahren oberhalb der in Artikel 7 Absatz 1 IVöB aufgeführten Schwellenwerte erstellen die Auftraggebenden über jeden gemäss Absatz 2 freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält
- a den Namen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
 - b den Wert und die Art der beschafften Leistung,
 - c das Ursprungsland der Leistung,
 - d den Grund für die freihändige Auftragsvergabe.

3. Gemeinsam Anbietende

Art. 13 Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Vergabebedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Anbietende ein gemeinsames Angebot einreichen.

4. Beizug von Dritten

Art. 14 Die Auftraggebenden können Dritte mit der teilweisen oder vollständigen Durchführung des Submissionsverfahrens beauftragen. Der Erlass von Verfügungen fällt jedoch einzig in den Zuständigkeitsbereich der Auftraggebenden.

III. Ausschreibung

Form

Art. 15 ¹Aufträge, die im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden, sind mindestens im Amtsblatt des Kantons Bern oder im Feuille officielle du Jura bernois auszuschreiben. Bei der freihändigen Vergabe erfolgt die Einladung durch direkte Mitteilung.

- ² Die Ausschreibung hat mindestens zu enthalten
- a die Angaben gemäss Artikel 17,
 - b die Bezeichnung der Stelle, wo zusätzliche Informationen eingeholt werden können.

³ Die Veröffentlichung von Aufträgen kann auch zusammen mit der Bekanntmachung eines Prüfungsverfahrens gemäss Artikel 24 erfolgen.

⁴ Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft in einer einzigen Ausschreibung veröffentlicht werden.

Sprache

Art. 16 ¹Die Ausschreibung erfolgt im deutschsprachigen Kantonsteil in deutsch und im französischen Kantonsteil in französisch. Im Amtsbezirk Biel erfolgt sie in beiden Amtssprachen.

² Einer Veröffentlichung in der einen Amtssprache wird zusätzlich eine Zusammenfassung in der anderen Amtssprache beigelegt, welche folgende Angaben enthält:

- a* die geforderte Leistung,
- b* die Frist,
- c* die Adresse, wo die Ausschreibungsunterlagen bezogen werden können.

Angaben

Art. 17 Die Ausschreibung oder die Mitteilung enthält mindestens folgende Angaben:

- a* Name und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
- b* Verfahrensart,
- c* Gegenstand und Umfang des Auftrags, Information über Varianten und Daueraufträge, Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten,
- d* Ausführungs- und Liefertermin,
- e* Sprache des Vergabeverfahrens,
- f* wirtschaftliche, technische und ökologische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und Angaben,
- g* Eignungskriterien nach Artikel 22,
- h* Zuschlagskriterien nach Artikel 40 in der Reihenfolge ihrer Bedeutung,
- i* Bezugsquelle und Preis der Unterlagen,
- k* Ort und Zeitpunkt für die Einreichung der Angebote,
- l* Hinweis, dass Nettoofferten einzureichen und allfällige Rabatte, Skonti und Abzüge im Angebot aufzuführen sind.

Ausschreibungs-
unterlagen

Art. 18 ¹Die Ausschreibungsunterlagen enthalten mindestens:

- a* Name und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
- b* Gegenstand und Umfang des Auftrages,
- c* Bezeichnung einer Auskunftsstelle,
- d* Ort und Zeitpunkt für die Einreichung eines Angebotes,
- e* Dauer der Verbindlichkeit des Angebotes,
- f* wirtschaftliche, technische und ökologische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und Angaben,
- g* besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen,
- h* Eignungskriterien nach Artikel 22 und die zu erbringenden Nachweise zur Beurteilung der Eignung,
- i* Zuschlagskriterien nach Artikel 40 in der Reihenfolge ihrer Bedeutung,
- k* allfällige weitere zu berücksichtigende objektive Umstände nach Artikel 41 Absatz 1,
- l* Zahlungsbedingungen,
- m* allfällige allgemeine Vertragsbestimmungen,
- n* Formular für die Selbstdeklaration.

² Sie enthalten zudem den Hinweis, dass das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die am Ort der Ausführung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie über die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen über die branchenüblichen Vorschriften Auskunft erteilt.

Technische
Spezifikationen

Art. 19 ¹Die Auftraggebenden bezeichnen in den Ausschreibungs-, Vergabe- und Vertragsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen.

² Die technischen Spezifikationen werden auf der Grundlage von internationalen Normen und, wenn solche fehlen, durch die in der Schweiz verwendeten technischen Normen definiert.

³ Weichen Anbietende von diesen Normen ab, so haben sie die Gleichwertigkeit ihrer technischen Spezifikationen nachzuweisen.

⁴ Die Bezeichnung der technischen Spezifikationen hat grundsätzlich in bezug auf die geforderte Leistung zu erfolgen und darf nicht dazu führen, dass gezielt einzelne Anbietende oder Leistungen bevorzugt werden.

⁵ Kann die Bezeichnung ausnahmsweise nicht ohne Bezugnahme auf bestimmte Produkte, Handelsmarken und -namen, Patente, Muster, Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produktionsbetrieb vorgenommen werden, ist den anderen Anbietenden durch den Zusatz «oder gleichwertiger Art» die Möglichkeit offenzulassen, am Verfahren teilzunehmen.

Auskünfte

Art. 20 ¹Die Auftraggebenden erteilen Auskünfte zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit die Zusatzinformation den Anbietenden nicht unzulässige Vorteile im weiteren Verfahren ermöglicht.

² Wichtige Auskünfte an einzelne Anbietende müssen gleichzeitig auch allen anderen Anbietenden mitgeteilt werden.

Fristen

Art. 21 ¹Jede Frist wird einheitlich festgelegt, so dass niemand diskriminiert wird und allen Anbietenden genügend Zeit zur Prüfung der Unterlagen und zur Ausarbeitung des Angebots bleibt.

² Bei der Bestimmung der Fristen werden Umstände wie die Art und Komplexität des Auftrages, das Ausmass von Unteraufträgen sowie die Zeit für die übliche Ausarbeitung und Übermittlung der Offerte berücksichtigt, soweit es sich mit den angemessenen Bedürfnissen der Auftraggebenden vereinbaren lässt.

³ Die Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbietenden und ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekanntzugeben.

IV. Eignung der Anbietenden

Eignungs-
kriterien

Art. 22 Die Auftraggebenden legen fest, nach welchen objektiven Kriterien die Eignung der Anbietenden beurteilt wird und wie die Eignung nachzuweisen ist.

Ständige
Listen

Art. 23 ¹Die Auftraggebenden können ständige Listen über qualifizierte Anbietende führen. In diesem Fall anerkennen sie entsprechende Listen der anderen Mitglieder der IVöB und gewähren Dritten jederzeit Einsicht in die verfügbaren Listen.

² Auftraggebende, die ständige Listen von qualifizierten Anbietenden führen, veröffentlichen jedes Jahr mindestens im Amtsblatt des Kantons Bern oder im Feuille officielle du Jura bernois eine Bekanntmachung mit folgenden Angaben:

- a Aufzählung der geführten Listen,
- b Aufnahmebedingungen und Prüfungsmethoden,
- c Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung der Listen.

³ Sind die Listen für eine Periode von höchstens drei Jahren gültig, so genügt eine Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode.

⁴ Wird eine Liste aufgehoben, so teilen die Auftraggebenden dies den aufgeführten Anbietenden mit.

Prüfungs-
verfahren
a Einrichtung

Art. 24 ¹Die Auftraggebenden können ein Prüfungsverfahren einrichten und die Anbietenden auf ihre Eignung hin überprüfen.

² Erfüllen die Anbietenden die nach Artikel 22 verlangten Eignungskriterien, so werden sie in eine Liste aufgenommen.

b Aufnahme-
gesuch

Art. 25 ¹Das Gesuch um Aufnahme in eine Liste kann jederzeit gestellt werden.

² Die Auftraggebenden prüfen das Gesuch innert angemessener Frist und teilen den Anbietenden die Aufnahme schriftlich mit.

³ Lehnen sie die Aufnahme ab, so eröffnen sie dies den Anbietenden mittels Verfügung.

c Streichung
aus der Liste

Art. 26 ¹Die Anbietenden können jederzeit aus einer Liste gestrichen werden, falls sie die erforderlichen Eignungskriterien nicht mehr erfüllen.

² Die Streichung aus einer Liste ist den Anbietenden mittels Verfügung zu eröffnen.

V. Angebote

Einreichung
a Frist

Art. 27 ¹Das Angebot muss innerhalb der Frist eingereicht werden.

² Für die Wahrung der Frist gilt Artikel 42 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

b Änderung
des Angebots

Art. 28 Nach seiner Einreichung darf das Angebot, unter Vorbehalt von Artikel 34 Absatz 2, nicht mehr geändert werden.

c Selbst-
deklaration

Art. 29 Dem Angebot ist die Erklärung über die Erfüllung der Pflichten gegenüber Staat, Sozialversicherung und Arbeitnehmenden (Selbstdeklaration) beizulegen.

d Sprache

Art. 30 ¹Das Angebot muss in der Sprache des Vergabeverfahrens abgefasst werden.

² Handelt es sich um einen Auftrag im Sinne von Artikel 1 Buchstaben *a* und *e* sind beide Amtssprachen zugelassen.

e Kosten

Art. 31 Das Ausarbeiten der Angebote wird grundsätzlich nicht vergütet.

Öffnung
der Angebote

Art. 32 ¹Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Auftraggeberin oder des Auftraggebers geöffnet.

² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt, welches mindestens folgende Angaben enthält:

a Namen der anwesenden Personen,

b Eingangsdaten,

c Namen der Anbietenden,

d Preise der Angebote nach Berücksichtigung allfälliger Rabatte, Skonti und Abzüge einschliesslich Mehrwertsteuer (Nettoofferten).

³ Alle Anbietenden können das Öffnungsprotokoll einsehen.

Ausschluss-
gründe

Art. 33 ¹Anbietende werden von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn sie insbesondere

a Angebote einreichen, die der Ausschreibung oder den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen, Merkmale des unlauteren Wettbewerbs aufweisen, unvollständig sind, nicht fristgerecht erfolgen oder deren Preis aufgrund der Verhältnisse der oder des Bewerbenden wirtschaftlich offensichtlich nicht vertretbar ist (Unterangebote);

b die geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllen;

c der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt haben;

d Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben;

e den Arbeitnehmenden nicht Arbeitsbedingungen bieten, welche namentlich hinsichtlich Entlohnung, Lohngleichheit für Mann und

Frau sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen. Bei Fehlen von Gesamtarbeitsverträgen ist auf die berufs- und ortsüblichen Verhältnisse abzustellen;

- f* den Wettbewerb durch Abreden erheblich beeinträchtigen;
- g* die Einhaltung der schweizerischen und bernischen Umweltschutzgesetzgebung im Rahmen ihrer Produktion nicht gewährleisten können;
- h* sich in einem Konkursverfahren befinden;
- i* das Selbstdklärationsblatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt haben;
- k* für eine richtige Vertragserfüllung erfahrungsgemäss keine Gewähr bieten.

² Die Auffanggesellschaft eines konkursiten Unternehmens kann ausgeschlossen werden, wenn sie wirtschaftlich von denselben Personen beherrscht wird.

³ Der Ausschluss ist den Anbietenden mittels Verfügung zu eröffnen.

Prüfung
der Angebote

Art. 34 ¹Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft. Dritte können als Sachverständige eingesetzt werden.

² Versehen wie Rechnungs- und Schreibfehler oder Auslassungen werden berichtigt.

³ Danach wird ein Verzeichnis über die bereinigten Endsummen erstellt.

Erläuterungen

Art. 35 ¹Die Auftraggebenden können von den Anbietenden schriftliche Erläuterungen in bezug auf ihre Eignung und ihr Angebot verlangen.

² Mündliche Erläuterungen werden von den Auftraggebenden schriftlich festgehalten.

Verbot von
Angebotsrunden

Art. 36 Verhandlungen zwischen den Auftraggebenden und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes sind unzulässig.

Auffallend
niedrige
Angebote

Art. 37 Erhalten die Auftraggebenden ein Angebot, das auffallend niedriger ist als andere eingereichte Angebote, können sie bei den Anbietenden nähere Erkundigungen betreffend die Erfüllung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen einholen.

General-
oder Total-
unternehmen
und Bezug
von Sub-
unternehmen

Art. 38 ¹ General- und Totalunternehmen, die als Anbietende auftreten, haben den Auftraggebenden Art und Umfang der Arbeiten, die untervergeben werden sollen, und, soweit möglich, Namen und Sitz der an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen bekanntzugeben.

² Die Auftraggebenden haben vertraglich sicherzustellen, dass alle an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen die Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau beachten.

³ Für den Fall der Verletzung dieser Pflichten sind im Vertrag Konventionalstrafen vorzusehen.

⁴ Sanktionen nach Artikel 5 des Beitrittsgesetzes bleiben vorbehalten.

Abbruch und
Wiederholung

Art. 39 ¹ Die Auftraggebenden können das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen.

² Sie können das Verfahren wiederholen, wenn

a kein Angebot eingereicht wurde, das die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt;

b wesentliche Veränderungen der Rahmen- oder Randbedingungen eingetreten sind;

c eine wesentliche Änderung des Projektes erforderlich wurde;

d ähnliche Gründe vorliegen.

³ Der Abbruch des Verfahrens ist den Anbietenden mittels Verfügung zu eröffnen.

VI. Zuschlag des Auftrags

Zuschlags-
kriterien

Art. 40 ¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

² Bei der Bewertung ist das Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu beachten.

³ Neben dem Preis können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Termine, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Ökologie, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur.

Bewertung
der Angebote

Art. 41 ¹ Stehen sich wirtschaftlich annähernd gleich günstige Angebote gegenüber, können im Rahmen des Zuschlags weitere objektive Umstände berücksichtigt werden, wie etwa

a besonderer Einsatz auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung,

b besondere Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau,

c besondere Beachtung ökologischer Kriterien.

² Wirtschaftlich annähernd gleich günstig sind Angebote, die preislich nicht mehr als drei Prozent über dem billigsten im Wettbewerb verbliebenen Angebot liegen.

³ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Eröffnung
des Zuschlags

Art. 42 Der Zuschlag wird den Anbietenden mittels Verfügung eröffnet.

Aufteilung
des Auftrags

Art. 43 Die Auftraggebenden können den Auftrag nur aufteilen und an verschiedene Anbietende vergeben, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgemacht oder wenn vor der Vergabe das Einverständnis der Beteiligten eingeholt wurde.

Veröffentlichung
des Zuschlags

Art. 44 ¹Spätestens 72 Tage nach Eröffnung der Verfügung veröffentlichen die Auftraggebenden den Zuschlag im Amtsblatt des Kantons Bern oder im Feuille officielle du Jura bernois. Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben:

a Art des angewendeten Verfahrens,

b Gegenstand und Umfang des Auftrags,

c Name und Adresse der Auftraggebenden,

d Datum des Zuschlags,

e Name und Adresse der berücksichtigten Anbietenden sowie allfällig beizuziehender Subunternehmen,

f Preis des berücksichtigten Angebots oder die tiefsten und höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote.

² Auf Gesuch hin teilen die Auftraggebenden den Anbietenden die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit.

Widerruf
des Zuschlags

Art. 45 ¹Der Zuschlag kann unter den Voraussetzungen von Artikel 5 des Beitrittsgesetzes widerrufen werden.

² Der Widerruf ist der Zuschlagsempfängerin oder dem Zuschlagsempfänger mittels Verfügung zu eröffnen.

VII. Vertragsabschluss

Zeitpunkt
und Mitteilung

Art. 46 ¹Nach dem Zuschlag darf der Vertrag abgeschlossen werden, wenn

a die Einsprachefrist unbenutzt abgelaufen ist,

- b* die Beschwerdefrist nach einer abgewiesenen Einsprache unbenutzt abgelaufen ist oder wenn mit einer Beschwerde kein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gestellt wird,
- c* im Fall einer Beschwerde mit Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung feststeht, dass die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wird.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung hängig, so teilen die Auftraggebenden den Vertragsabschluss umgehend dem Verwaltungsgericht mit.

Arbeitnehmer-
schutz

Art. 47 ¹ Die Auftraggebenden legen im Vertrag fest, dass die Anbietenden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten und ihrerseits hierzu ebenfalls Dritte vertraglich verpflichten, denen sie Aufträge weitervergeben.

² Für den Fall, dass diese Pflichten verletzt werden, sind im Vertrag Konventionalstrafen oder die in Artikel 5 des Beitrittsgesetzes aufgeführten Sanktionen vorzusehen.

VIII. Überwachung

Statistik

Art. 48 ¹ Die Auftraggebenden erstellen über die Aufträge, deren Gesamtwert über den Schwellenwerten von Artikel 7 Absatz 1 IVöB liegt, jährlich eine Statistik und teilen sie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit. Diese übergibt eine Kopie dem Bund.

² Die Statistiken enthalten:

- a* den geschätzten Wert der Aufträge über den Schwellenwerten gesamthaft und aufgeteilt nach Auftraggeber-Kategorien und Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,
- b* den Gesamtwert der über den Schwellenwerten freihändig vergebenen Aufträge,
- c* den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelungen zum GATT/WTO-Übereinkommen nicht nach dessen Bestimmungen vergeben wurden.

³ Unter der Voraussetzung, dass solche Informationen erhältlich sind, veröffentlichen die Auftraggebenden Statistiken mit den Angaben, von welchen Anbietenden aus welchem Ursprungsland die Bau-, Liefer- und Dienstleistungen erbracht wurden.

Überwachung
der Anbietenden

Art. 49 ¹ Die Auftraggebenden überwachen auf Antrag der paritätischen Kommissionen oder der Berufsverbände die Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbe-

handlung von Mann und Frau. Auf Verlangen haben die Anbietenden deren Einhaltung nachzuweisen.

² Die Auftraggebenden können überdies verlangen, dass General- und Totalunternehmen die zum Zeitpunkt des Angebots nicht bekannten Angaben nach Artikel 38 Absatz 1 nachträglich einreichen.

³ Aufsichtsbehörde über die Auftraggebenden ist die jeweils für den Sachbereich zuständige Direktion. Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu.

IX. Rechtsschutz

Art. 50 Verfügungen nach Artikel 8 Absatz 5, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 42 und Artikel 45 Absatz 2 sind nach Artikel 4 Absatz 1 des Beitrittsgesetzes anfechtbar. Sie sind zu begründen und den betroffenen Anbietenden unter Hinweis auf das Recht zur Einsprache zu eröffnen.

X. Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen

Wahl und
Aufgabenbereich

Art. 51 ¹Der Regierungsrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren und auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einen Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen.

² Dieser unterstützt und begleitet den Regierungsrat und die Direktionen beim koordinierten Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Er behandelt keine Einzelgeschäfte.

³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion legt das Pflichtenheft des Beirats fest und legt dieses dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Konstituierung
und Beizug
von Dritten

Art. 52 ¹Der Beirat konstituiert sich selbst.

² Er kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden und dabei Dritte, insbesondere die regionalen paritätischen Kommissionen, beiziehen.

Zusammen-
setzung

Art. 53 ¹Der Beirat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zusammen.

Sitzungen

Art. 54 ¹Das Generalsekretariat der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion leitet die Sitzungen und führt das Sekretariat.

² Zu den Sitzungen können Personen aus der Verwaltung sowie ausenstehende Fachleute beigezogen werden.

Entschädigung

Art. 55 Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige
Verfahren

Art. 56 Submissionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 57 Die Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 58 Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beitrittsgesetz in Kraft.

Bern, 29. April 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1

Baufträge	Zentrale Produkteklassifikation (CPC) Referenz-Nr.
1. Vorbereitung des Baugeländes und der Bau- stellen	511
2. Bauarbeiten für Hochbauten	512
3. Bauarbeiten für Tiefbauten	513
4. Montage und Bau von Fertigbauten	514
5. Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen ...	515
6. Einrichtungsarbeiten von Installationen	516
7. Ausbauarbeiten und Endfertigung von Bau- ten	517
8. Miete oder Leasing von Bau- oder Abbruch- ausrüstungen, eingeschlossen Personallei- stungen	518

Anhang 2

Dienstleistungsaufträge	Zentrale Produkteklassifikation (CPC) Referenz-Nr.
1. Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)	6112, 6122, 633, 886
2. Landverkehr, eingeschlossen Geldtransport und Kurierdienste, ohne Post- und Eisenbahnverkehr	712 (ausser 71235), 7512, 87304
3. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ausser 7321)
4. Postbeförderung im Landverkehr sowie Luftpostbeförderung (ohne Eisenbahnverkehr)	71235, 7321
5. Fernmeldewesen (ohne Fernsprechkonversationen, Telex, Mobiltelefonien, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation)	752 (ausser 7524, 7525, 7526)
6. Versicherungs- und Bankdienstleistungen mit Ausnahme von finanziellen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken	811, 812, 814
7. Informatik und verbundene Tätigkeiten .	84
8. Buchführung, -haltung, -prüfung	862
9. Markt- und Meinungsforschung	864
10. Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten	865, 866 ¹⁶
11. Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung	867
12. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen bei Bauvorhaben	867
13. Studienauftrag (Vergabe identischer Aufträge an mehrere Anbieterinnen und Anbieter zwecks Erarbeitung von Lösungsvorschlägen)	867

Dienstleistungsaufträge	Zentrale Produkteklassifikation (CPC) Referenz-Nr.
14. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche technische Beratung, technische Versuche und Analysen, soweit nicht Bauvorhaben betreffend	867
15. Werbung, Information und Public Relations	871
16. Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201–82206
17. Verlegen und Drucken	88442
18. Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

27.
November
1997

**Gesetz
über den Beitritt des Kantons Bern
zur interkantonalen Vereinbarung
über das öffentliche Beschaffungswesen**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Beitritt

Art. 1 Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen bei.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggebende
a der Kanton, seine Anstalten und die öffentlichrechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;
b die Gemeinden und Gemeindeverbände;
c die Organisationen und Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, die in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich tätig sind und durch eine in Buchstabe *a* oder *b* genannte Körperschaft mehrheitlich beherrscht werden.

² Die Auftraggebenden nach Absatz 1 haben Verfügungsbefugnis.

Schwellenwerte

Art. 3 ¹ Dieses Gesetz ist nur anwendbar, wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrages die in Artikel 7 Absatz 1 der interkantonalen Vereinbarung aufgeführten Schwellenwerte ohne Mehrwertsteuer erreicht.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, für Auftraggebende nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* tiefere Schwellenwerte vorzusehen.

Rechtsschutz

Art. 4 ¹ Gegen Verfügungen kann innert zehn Tagen seit Eröffnung bei der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber Einsprache erhoben werden, sofern die in Artikel 3 festgelegten Schwellenwerte erreicht werden.

² Die auf Einsprache hin ergangene neue Verfügung kann innert zehn Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig.

³ Mit Beschwerde können gerügt werden

- a Rechtsverletzungen, einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens;
b unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts.

⁴ Unangemessenheit kann nicht gerügt werden.

Sanktionen

Art. 5 ¹Die Auftraggebenden können die Zuschlagsverfügung nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Wiedererwägung ziehen und widerrufen, falls die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger die Vergabebestimmungen verletzt hat.

² Die Auftraggebenden können die Zuschlagsempfängerin oder den Zuschlagsempfänger zusätzlich für eine Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen Vergabeverfahren ausschliessen.

Schadenersatz

Art. 6 ¹Die Auftraggebenden nach Artikel 2 haften für einen Schaden, den sie durch eine rechtswidrige Verfügung verursacht haben.

² Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Aufwendungen, die der Anbieterin oder dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

³ Im übrigen ist das Gesetz über das öffentliche Dienstrecht anwendbar.

Ausführungsbestimmungen, Änderungen, Austritt

Art. 7 ¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er stimmt Änderungen der interkantonalen Vereinbarung zu, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt, und beschliesst den Austritt nach Artikel 20 Absatz 2 der interkantonalen Vereinbarung.

Inkrafttreten

Art. 8 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Der Beitritt des Kantons Bern wird wirksam mit seiner Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (Art. 21 Abs. 1 der interkantonalen Vereinbarung).

Bern, 27. November 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 29. April 1998

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1099 vom 13. Mai 1998:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1998

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Öffnung der Kantone bei der Vergabe ihrer öffentlichen Aufträge.

² Sie will die kantonalen Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze und in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz harmonisieren. Ihre Ziele sind insbesondere:

- a die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- b die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- c die Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- d die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Vorbehalt
anderer
Vereinbarungen

Art. 2 Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

- a unter sich andere bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
- b ähnliche Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

Durchführung

Art. 3 Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die mit der Vereinbarung übereinstimmen müssen.

2. Abschnitt: Anwendung der Vereinbarung

Interkantonales
Organ

Art. 4 ¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ.

² Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a die Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b den Erlass von Vergaberichtlinien;
- c die periodische Anpassung der Schwellenwerte gemäss den Vorgaben des GATT-Übereinkommens;

- d* die Festlegung der generellen Bagatellklausel gemäss Artikel 7 Absatz 2 dieser Vereinbarung;
 - e* die Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone, insbesondere für die Führung der notwendigen Dokumentationen, sowie die gütliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Kantonen über die Anwendung der Vereinbarung;
 - f* die Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung.
- ³ Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der zuständigen Kantonsregierung wahrgenommen werden muss.
- ⁴ Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorstherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, insbesondere mit der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren zusammen, indem diese vorher konsultiert oder zu den Sitzungen eingeladen werden.

Zusammenarbeit
mit dem Bund

Art. 5 Das Interkantonale Organ sucht mit dem Bund gemeinsame Lösungen für eine koordinierte Regelung der eidgenössischen und kantonalen Vergabeverfahren.

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Auftragsarten

Art. 6 ¹Diese Vereinbarung findet Anwendung auf die Vergabe von:

- a* Bauaufträgen, das heisst Verträgen zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Anbieterin oder Anbieter über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten im Sinne von Ziffer 51 der zentralen Produktklassifikation (CPC-Liste) nach Anhang I Annex 5 des GATT-Übereinkommens;

- b* Lieferaufträgen, das heisst Verträgen zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Anbieterin oder Anbieter über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;

- c* Dienstleistungsaufträgen, das heisst Verträgen zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Anbieterin oder Anbieter über die Erbringung einer Dienstleistung nach Anhang I Annex 4 des GATT-Übereinkommens.

² Ein Bauwerk ist das Ergebnis der Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten nach Absatz 1 Buchstabe *a*.

Schwellenwerte

Art. 7 ¹Diese Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, wenn der geschätzte Auftragswert folgenden Schwellenwert ohne Mehrwertsteuer erreicht:

- a* 10070000 Franken bei Bauwerken;
- b* 403000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen;
- c* 806000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers, die gemäss Artikel 8 dieser Vereinbarung in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Telekommunikationsbereich vergeben werden.

² Vergibt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge, so ist deren Gesamtwert massgebend. Der prozentuale Anteil der einzelnen Bauwerke, welchen sie am Gesamtbauwerk ausmachen müssen, damit sie auf jeden Fall den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen, richtet sich nach den generellen Festlegungen durch das Interkantonale Organ (Bagatellklausel).

Auftraggeberin
und Auftrag-
geber

Art. 8 ¹Dieser Vereinbarung unterstehen als Auftraggeberin und Auftraggeber:

- a* der Staat und seine öffentlichrechtlichen Anstalten und Regiebetriebe sowie die öffentlichrechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;
- b* die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften gegenüber denjenigen Kantonen und Vertragsstaaten des GATT-Übereinkommens, die Gegenrecht gewähren;
- c* Organisationen und Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, die in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich tätig sind und durch eine, bzw. einen oder mehrere, bzw. mehrere in Buchstabe *a* oder Buchstabe *b* – unabhängig vom Gegenrecht – genannte Auftraggeberin oder Auftraggeber mehrheitlich beherrscht sind. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen geben;
- d* andere Organisationen, die dem GATT-Übereinkommen oder anderen entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen unterstellt sind.

² Dieser Vereinbarung ebenfalls unterstellt sind Objekte und Leistungen, die mit mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten von Bund oder einer, bzw. einem oder mehreren in Absatz 1 Buchstabe *a* und *b* genannten Organisationen subventioniert werden.

Anbieterin
und Anbieter

Art. 9 Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a* in einem beteiligten Kanton;
- b* in einem Vertragsstaat des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit diese Staaten Gegenrecht gewähren;

- c in anderen Staaten in dem Ausmass, als entsprechende vertragliche Abmachungen eingegangen worden sind.

Ausnahmen

Art. 10 ¹Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- b Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
- c Aufträge, die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen den Vertragsstaaten des GATT-Übereinkommens oder der Schweiz und anderen Staaten über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- e Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

² Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist;
- b der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
- c dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Vergabeverfahren

Allgemeine Grundsätze

Art. 11 Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b wirksamer Wettbewerb;
- c Verzicht auf Abgebotsrunden;
- d Beachtung der Ausstandsregeln;
- e Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen;
- f Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g Vertraulichkeit von Informationen.

Verfahrensarten

Art. 12 ¹Es sind folgende Verfahrensarten anwendbar:

- a das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;

- b* das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt; Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.
- c* das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag direkt vergibt ohne Ausschreibung.
- ² Die Kantone regeln in den Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen nach GATT-Übereinkommen, unter denen die Verfahrensarten entsprechend gewählt werden dürfen.

Kantone
Ausführungs-
bestimmungen

Art. 13 Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a* die notwendigen Veröffentlichungen, mindestens im zuständigen kantonalen Amtsblatt der Auftraggeberin oder des Auftraggebers;
- b* die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;
- c* die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d* ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbareren Kriterien;
- e* die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f* geeignete Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g* den Zuschlag durch Verfügung;
- h* die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i* die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe.

Vertragsschluss

Art. 14 ¹Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerderecht
und Frist

Art. 15 ¹Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

² Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, so ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Beschwerde-
gründe

Art. 16 ¹Mit der Beschwerde können gerügt werden:

a Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;

b unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, so können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

Aufschiebende
Wirkung

Art. 17 ¹Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

⁴ Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, zu ersetzen.

Entscheid

Art. 18 ¹Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, so kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Kontrolle
und Sanktionen

Art. 19 ¹Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

² Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Beitritt
und Austritt

Art. 20 ¹Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Inkrafttreten

Art. 21 ¹Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

² Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

Übergangsrecht

Art. 22 ¹Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

² Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten (Stand Mai 1996):

Kanton	Beitritt		Inkrafttreten	
Obwalden	1. Mai	1996	21. Mai	1996
Freiburg	1. Januar	1996	21. Mai	1996
Schaffhausen	22. Januar	1996	21. Mai	1996
Tessin	6. Februar	1996	21. Mai	1996

26.
November
1997

Notariatsgesetz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Notariatsgesetz vom 28. August 1980 wird wie folgt geändert:

Titel: Notariatsgesetz (NG)

Unvereinbarkeit

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Ein Notar darf keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, welche mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notariatsstandes nicht vereinbar ist. Unvereinbar sind namentlich Spekulationsgeschäfte jeglicher Art, die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung sowie jede aufdringliche Werbung. Der Notar darf eine solche Tätigkeit auch nicht durch Dritte ausüben lassen.

⁴ Unverändert.

Patent

Art. 4 ¹ Das Notariatspatent wird einer Person erteilt, die handlungsfähig ist, einen guten Leumund besitzt und die bernische Notariatsprüfung bestanden hat.

² Die Zulassung zur bernischen Notariatsprüfung erfolgt auf Grund eines Rechtsstudiums an einer Hochschule und einer praktischen Ausbildung. Ein bernischer Fürsprecher kann auf Grund einer kürzeren praktischen Ausbildung zur Notariatsprüfung zugelassen werden.

³⁻⁶ Unverändert.

Berufsausübungs-
bewilligung
1. Erteilung

Art. 5 ¹ Unverändert.

² Sie wird von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erteilt, wenn der Bewerber

a-c unverändert;

d Wohnsitz in der Schweiz hat;

e die Sicherheit gestellt und eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat;

f-h unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

Büro

Art. 7 Der Notar führt ein eigenes Büro mit den für die Berufsausübung geeigneten Räumen. Er kann Zweigbüros eröffnen.

Gemeinsames
Büro

Art. 8 ¹ Notare können mit Vertretern anderer Berufe ein gemeinsames Büro führen.

² Jeder Notar übt seine hauptberufliche Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung aus. Er hat seine Urschriftensammlung und die vorgeschriebenen Register gesondert zu führen.

Schliessung
des Büros

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Der Notar oder seine Rechtsnachfolger haben innerhalb einer von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion anzusetzenden Frist die Berufsausübungsbewilligung und das Berufssiegel der Staatskanzlei abzuliefern. Die Buchhaltung ist unverzüglich abzuschliessen.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion stellt, wenn nötig, die Urschriftensammlung und die Register sowie die Testamentssammlung und die dem Notar anvertrauten Wertschriften sicher.

⁴ Die Register und Urschriftensammlungen können im Büro belassen werden, sofern der Notar einen Büronachfolger hat. Der Büronachfolger trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung.

⁵ In Ausnahmefällen kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion dem Büronachfolger die Aufbewahrung von Urschriften und Registern seines Vorgängers an einem anderen, von der Direktion zu bezeichnenden Ort bewilligen.

Aufsichts-
behörden
1. Regierungsrat

Art. 11 Aufgehoben.

2. Justiz-,
Gemeinde- und
Kirchendirektion

Art. 12 ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erteilt das Notariatspatent und die Berufsausübungsbewilligung.

² Sie überwacht die Berufsausübung der Notare, führt die Untersuchung und entscheidet

a über den Entzug des Patentes oder der Berufsausübungsbewilligung,

b in Disziplinarfällen,

c in Streitigkeiten betreffend die amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen.

³ Sie kann auf Antrag oder von Amtes wegen nach eröffnetem Disziplinarverfahren zur Beseitigung gesetzwidriger Zustände und zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen vorsorgliche Massnahmen anordnen. Diese können von Amtes wegen oder auf An-

trag abgeändert werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem Erlass ganz oder teilweise dahingefallen sind.

⁴ Sie befasst sich ferner mit allen Angelegenheiten des Notariates, für die keine andere Behörde zuständig ist.

⁵ Bisheriger Absatz 4

Rechtspflege

Art. 13 ¹Gegen Verfügungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann der Notar in folgenden Fällen beim Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen:

a Entzug und Wiedererteilung des Patentes oder der Berufsausübungsbewilligung,

b Einstellung in der Berufsausübung und Bussen von mindestens 1000 Franken.

² Gegen Verfügungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion betreffend die amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren oder Auslagen können der Notar und der Auftraggeber beim Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen:

a bei einer Herabsetzung von mindestens 5000 Franken,

b wenn eine Herabsetzung von mindestens 5000 Franken verlangt wird.

³ In allen übrigen Fällen verfügt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion endgültig.

⁴ Aufgehoben.

b Grundstücke

Art. 18 Aufgehoben.

Ausstandspflicht

Art. 27 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Die gleiche Ausstandspflicht gilt für die Sachverständigen, Übersetzer und Schätzer, welche bei der Beurkundung mitwirken.

Gebühr
und Auslagen

Art. 33 ¹⁻²Unverändert.

³ (neu) Die Gebühr bemisst sich nach der Bedeutung des Geschäfts, nach der vom Notar übernommenen Verantwortung, nach dem Arbeitsaufwand sowie nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers.

⁴ Bisheriger Absatz 3.

⁵ Bisheriger Absatz 4.

Festsetzung
durch die Justiz-,
Gemeinde- und
Kirchendirektion

Art. 35 ¹Der Notar und jeder Rechnungsempfänger können die Höhe streitiger Gebühren, Honorare und Auslagen durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion festsetzen lassen.

² Unverändert.

Sicherheit

Art. 38 Der Notar hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus seiner vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Sicherheit zu stellen und ausserdem eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen.

2. Eröffnung des Verfahrens

Art. 41 ¹Unverändert.

² Die Gerichte, Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden melden Verstösse gemäss Artikel 40 Absatz 1 eines Notars der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

³ Bisheriger Absatz 2.

⁴ Bisheriger Absatz 3.

Dekret

Art. 46 Der Grosse Rat ordnet durch Dekret:

a–*b*unverändert;

c die vom Notar zu stellende Sicherheit und abzuschliessende Berufshaftpflichtversicherung;

d unverändert;

e das Aufsichtsverfahren.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher

Art. 9 ¹Unverändert.

² Der Fürsprecher darf zusammen mit anderen Fürsprechern oder mit Vertretern anderer Berufe ein gemeinsames Büro führen.

³ Unverändert.

2. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:

a–*i*unverändert,

k Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen aus anwaltlicher Tätigkeit,

l–*o*unverändert.

III.

1. Übergangsbestimmungen

a) Beim Inkrafttreten dieser Änderung bei der Notariatskammer hängige Disziplinarverfahren und Verfahren betreffend Festsetzung von

Honoraren, Auslagen und Gebühren werden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Erledigung überwiesen.

b) Beim Inkrafttreten dieser Änderung vor dem Regierungsrat hängige Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht entschieden.

2. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 26. November 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 29. April 1998

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Notariatsgesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr.992 vom 29. April 1998:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1998

16.
März
1998

Notariatsdekret (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Notariatsdekret vom 28. August 1980 wird wie folgt geändert:

Mitwirkende
Personen

Art. 1 ¹Unverändert.

² Nebenpersonen sind der Sachverständige, der Übersetzer und der Schätzer. Sie müssen handlungsfähig sein.

Inhalt
der Urkunde

Art. 5 ¹Die Urkunde hat ausser dem Gegenstand der Beurkundung zu enthalten:

a Vorname, Name und Beruf des Notars sowie Ort seines Büros;

b Vorname, Name, Heimat- oder Geburtsort, Beruf und Wohnort der Urkundsparteien und der von ihnen vertretenen Personen sowie der Nebenpersonen;

c das Geburtsdatum der Vertragsparteien;

d-f unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Unverändert.

Beilagen
zur Urschrift

Art. 8 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Aufbewahrung
der Urschrift

Art. 9 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Nach der Schliessung des Büros ohne Büronachfolger werden die Urschriften und Berufsregister bei der zuständigen Stelle aufbewahrt. Die mit der Aufbewahrung verbundenen Pflichten obliegen der zuständigen Stelle.

⁵ Aufgehoben.

2. Kleine
Grundstücke

Art. 18 ¹In folgenden Fällen ist ein vereinfachtes Verfahren zulässig:
a Bei Handänderungen infolge Neuvermessung, Erstellung oder Veränderung von Strassen, ausgemachten Wegen, Kanälen, Bachbetten und dergleichen, sofern die Erstellung oder Veränderung im öffentlichen Interesse erfolgt oder die Eigentumsübertragung mit Bodenverbesserungen zusammenhängt.

b Bei Handänderungen zwecks Abrundung, Vereinfachung der Grenzen, Ermöglichung baulicher Anlagen, betriebstechnischer Verbesserungen und dergleichen, sofern der Preis sowie der amtliche Wert für jedes einzelne Grundstück oder jeden Grundstückabschnitt nicht mehr beträgt als 5000 Franken und die handändernde Fläche je eines Grundstückabschnitts fünf Aren nicht übersteigt.

² Das vereinfachte Verfahren umfasst die Orientierung der Beteiligten über den Vertragsinhalt durch den Notar und die Beurkundung ihrer Willenseinigung. Bezüglich der beteiligten Grundstücke kann auf die Messakten verwiesen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens.

³ Die Pfandentlassungsbewilligungen und die entsprechenden Grundpfandtitel werden vom Grundbuchamt eingeholt.

Weitere
Ausfertigungen

Art. 35 ¹Weitere Ausfertigungen darf der Notar nur erstellen, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

² Aufgehoben.

Zusammen-
setzung

Art. 38 Aufgehoben.

Geschäftsgang

Art. 39 Aufgehoben.

Weitere
Befugnisse

Art. 40 Aufgehoben.

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 41 ¹Die Aufsichtsverfahren werden, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen dieses Dekretes, nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege geführt.

² und ³ Aufgehoben.

Einvernahme
des Notars

Art. 42 ¹Ist über den Entzug oder die Wiedererteilung des Patentbesitzes oder der Berufsausübungsbewilligung oder über die Einstellung in der Berufsausübung zu entscheiden, ist der Notar auf sein Verlangen durch die für die Verfahrensinstruktion zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzuvernehmen.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann die Einvernahme von Amtes wegen anordnen.

Wiedererteilungsverfahren

Art. 44 Nach Eingang eines Gesuches um Wiedererteilung eines entzogenen Patentes oder einer entzogenen Berufsausübungsbewilligung führt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die nötigen Abklärungen durch und verfügt.

Disziplinarverfahren

Art. 45 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gibt dem Notar Gelegenheit, sich schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äussern. Sie führt die Untersuchung durch und ergreift die für den erstinstanzlichen Entscheid notwendigen Untersuchungsmassnahmen.

² Offensichtlich trölerischen aufsichtsrechtlichen Anzeigen werden ohne weitere Untersuchung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion keine Folge gegeben.

Amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen

Art. 46 ¹Unverändert.

² Vorbehalten bleibt die Beschwerde gegen Verfügungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an das Verwaltungsgericht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Betrag

Art. 47 Der Notar hat eine Sicherheit im Betrage von 100000 bis 300000 Franken zu leisten sowie eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Garantiesumme von mindestens einer Million Franken pro Ereignis abzuschliessen.

II.

Das Dekret vom 24. Juni 1993 über die Notariatsgebühren wird wie folgt geändert:

Art. 19 ¹Die Notarin oder der Notar und die Klientin oder der Klient können die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion um die amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen ersuchen.

² Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung.

³ Unverändert.

Art. 20 ¹Unverändert.

² Unverändert.

³ Innerhalb dreissig Tagen nach Empfang hat die Klientin oder der Klient diese detaillierte Rechnung mit ihrem bzw. seinem Gesuch der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzureichen. Hat die Klientin oder der Klient die Rechnung vorbehaltlos bezahlt, kann die amtliche Festsetzung nicht mehr verlangt werden.

⁴ Unverändert.

III.

1. Das Dekret vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken wird aufgehoben.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. März 1998

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB N° 992 vom 29. April 1998:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1998

28.
September
1997

**Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

5. Sachliche
Abzüge

Art. 34 ¹⁻⁴ Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 12. März 1996

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Emmenegger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. Oktober 1997
Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. September 1997

beurkundet:

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung) ist mit 122 683 gegen 72 244 Stimmen angenommen worden.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*